



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 32
Halberstädter Str. 2/
Am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Vorab per E-Mail:

Rolf.Mietzner@mi.sachsen-anhalt.de

Claudia.Meinecke@mi.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
[http:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, 22.08.2018

Erlassentwurf zur Bilanzierung des unentgeltlichen Vermögensübergangs aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung

Ihre E-Mail vom 16. Juli 2018

Sehr geehrter Herr Mietzner,
sehr geehrte Frau Meinecke,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o. g. Erlassentwurf, die wir gern wahrnehmen.

Grundsätzlich begrüßen wir, dass nunmehr im Erlasswege die seit längerem mit Ihnen erörterten Fragen insbesondere zur Bilanzierung des unentgeltlichen Vermögensübergangs zwischen Verbandsgemeinden und deren Mitgliedsgemeinden einer sachgerechten Lösung zugeführt werden sollen.

Zu Ihren Ausführungen im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

Im **1. Absatz des Erlasses** wird auf § 34 Abs. 4 KomHVO Bezug genommen. Richtig wäre an dieser Stelle § 34 Abs. **5** Satz 4 KomHVO.

Zu weit gefasst ist u. E. der Anwendungsbereich des Erlasses. Wir sehen keinen Anlass, dass Vermögensübergänge auf Grund einer vertraglichen Bestimmung zwischen Gebietskörperschaften grundsätzlich von der Erlassregelung erfasst werden sollten. Dies würde z. B. auch Schenkungen oder Kaufverträge mit verbilligtem Vermögensübergang betreffen. Im Kern geht es im Erlass aber darum, den durch Vertrag bestimmten Vermögensübergang im Falle

einer Aufgabenübertragung, wie z. B. in Verbandsgemeinden nach § 92 Abs. 2 KVG LSA zu erfassen. Wir bitten darum, den Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung stärker herauszustellen und möglichst schon in der Bezeichnung des Erlasses zu benennen.

Kritisiert wird von unseren Mitgliedern, dass grundsätzlich auch vertikale Vermögensübergänge zwischen Gebietskörperschaften vom Erlass erfasst werden sollen. Insbesondere in Bezug auf Vermögensübergänge vom Bund/Land an die Kommunen bitten wir darum, aus Gründen der Bilanzkontinuität das bisherige Verfahren beizubehalten.

In dem Erlass vom 20. Dezember 2013 heißt es unter Ziffer 4:

„Abweichend von Nr. 4.2.7 BewertRL ist bei Schenkungen an Stelle der Sonderrücklage ein Sonderposten zu bilden, der entsprechend den allgemeinen Bestimmungen aufzulösen ist. Gleiches gilt für den sonstigen unentgeltlichen Erwerb (z. B. gesetzliche Vermögensübertragung, Umwidmung von Straßen)“

Für die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage in diesen Fällen spricht, dass - z. B. bei der Abstufung einer Landes- oder Bundesstraße - der aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzuleitende Restbuchwert nicht bekannt sein dürfte, weil Bund und Land nach wie vor im kameralen System agieren. Insbesondere dürfte deshalb auch unklar sein, ob für den Bau oder die Sanierung dieser Straßen Fördermittel in Anspruch genommen wurden, weil diese im kameralen System regelmäßig nicht einem konkreten Vermögensgegenstand zugeordnet werden. Deshalb ist eine Vermögenserfassung, wie im Erlassentwurf vorgesehen, in diesen Fällen nicht möglich.

Darüber hinaus ist es den empfangenden Kommunen nicht zuzumuten, in diesen Fällen die volle Abschreibungslast selbst tragen zu müssen, da der Erlassentwurf die gesonderte Bilanzierung eines Sonderpostens ausschließt.

Insofern unterscheidet sich die Rechtslage von einer Vermögensübertragung in Verbandsgemeinden. Hier stellt der Erlass sicher, dass bei einer nachträglich erfolgten Vermögensübertragung die gleiche bilanzielle Ausgangssituation hergestellt wird, wie man sie etwa vorgefunden hätte, wenn der Vermögensübergang mit Gründung der Verbandsgemeinde erfolgt wäre oder bei Bildung einer Einheitsgemeinde.

Auf **Seite 2, 4. Absatz, Buchstabe a)** schlagen wir zur Klarstellung folgende Ergänzung vor:

*„a) Die abgebende Kommune überprüft den Buchwert und mindert ihn ggf. z. B. aufgrund unterlassender Instandhaltung **soweit nicht hierfür eine Rückstellung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 KomHVO besteht oder zu bilden ist.** ...“*

Wenn der Tatbestand zur Bildung einer Rückstellung gegeben ist, kommt eine Minderung des Restbuchwertes nicht in Betracht. Hierzu führt der Erlass selbst an späterer Stelle noch aus.

Alternativ könnte auf das Beispiel verzichtet werden:

„a) Die abgebende Kommune überprüft den Buchwert und korrigiert ihn ggf. ...“

Auf **Seite 3, 2. Absatz** schlagen wir vor, in einem Klammerzusatz einige Beispiel für derartige Aufwendungen und Erträge zu benennen:

„... (z. B. Aufwendungen für Notar, Eintragung Grundbuch, Betriebskostenerstattungen u. ä.)
...“

Irritierend ist der Hinweis auf das Überschuldungsverbot nach § 98 Abs. 5 KVG (*Seite 3, 5. Absatz*). Der Rechtsklarheit wegen bitten wir darum, auf diesen Hinweis zu verzichten.

Bei einer Überschuldung der Kommune besteht eine Konsolidierungsverpflichtung. Seit dem 01.07.2018 ist dies ausdrücklich durch § 100 Abs. 4 Satz KVG LSA geregelt. Auch im Falle einer bereits bestehenden oder durch die Vermögensübertragung eintretenden Überschuldung sollte das im Erlass vorgesehene Verfahren im Interesse einer einheitlichen Handhabung angewandt werden. Die abgebende Kommune würde hierdurch nicht bessergestellt als im Falle der Berücksichtigung der Vermögensübertragung im Ergebnishaushalt. Auch der hier entstehende Fehlbetrag wäre zu konsolidieren.

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass der Geltungsbereich auch für alle in der Vergangenheit abgeschlossenen Vermögensübertragungen eröffnet wird, soweit die Jahresabschlüsse noch nicht beschlossen sind. Das dürfte zumindest in den meisten Verbandsgemeinden und deren Mitgliedsgemeinden weitreichend ermöglichen, aus Vermögensübergängen resultierende, haushaltsrechtliche Probleme zu bereinigen. Gleichwohl bitten wir darum, die Anwendung des Erlasses für Jahresabschlüsse vergangener Haushaltsjahre nicht zwingend vorzugeben. Dies gilt insbesondere soweit durch den Erlass auch Vermögensübergänge zwischen anderen Gebietskörperschaften erfasst werden sollen. Insoweit sollte man den Kommunen, die an der bisherigen Rechtslage auch bei noch nicht beschlossenen Jahresabschlüssen für die Vergangenheit festhalten wollen, wie bei Rechtsänderungen in der Vergangenheit auch (z. B. § 57 KomHVO) Bestandsschutz gewähren.

Des Weiteren ist nicht auszuschließen, dass in einigen Kommunen bereits derartige Vermögensübergänge in den Eröffnungsbilanzen abgebildet sind. Für diese Fälle sollte der Erlass die Möglichkeit der Korrektur der Eröffnungsbilanz nach § 114 Abs. 7 KVG LSA eröffnen.

Angeregt wurde aus unserer Mitgliedschaft außerdem, dass die Verbuchung des Vermögensübergangs nicht direkt gegen die „Rücklage aus der Eröffnungsbilanz“ erfolgen soll, sondern auf ein gesondert einzurichtendes Unterkonto. Wir bitten darum, dies zumindest als Option vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


Andrea Pankrath
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt


Enrico Ruby
Landkreistag
Sachsen-Anhalt